



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Straßenreinigungssatzung

3. Änderungssatzung -Vorlage II-009/20



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Änderungssatzung

Aufgabe:

1. Neufassung § 2 Abs. 3 – Übertragung der Reinigungspflicht – hinsichtlich der Straßenreinigung bei Stichstraßen/-wegen
2. Anpassung des Straßenreinigungsverzeichnisses in Auswertung
 - von Hinweisen der Ortsbeiräte/Bürgervereine und der Fachbereiche der Stadtverwaltung
 - der täglichen Arbeit mit dem Verzeichnis



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Änderungssatzung

Notwendigkeit der Änderungen

1. § 2 Abs. 3

- Hinweise, dass Umfang und Art nicht geregelt sind
- Rechtsamt der Stadt hat eine Änderung empfohlen

2. Anpassung Straßenreinigungsverzeichnis

- Einarbeitung der gegebenen Hinweise
- Aufnahme von neuen Straßen- bzw. Wegabschnitten
- Prüfung der bestehenden Reinigungsklassen und Straßenarten



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Änderungssatzung

Vorlage der 3. Änderungssatzung

- Der § 2 Abs. 3 wird neu formuliert.

Bisher:

Die Reinigung der öffentlichen Stichstraßen und –wege wird entsprechend der Festlegungen in § 2 Abs. 1 (Straßenreinigungspflicht nach dem Straßenreinigungsverzeichnis) den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind an einer öffentlichen Stichstraße Längs- und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander Umfang und Art der Reinigung und teilen das der Stadt mit.

Neu:

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.

- Das Straßenreinigungsverzeichnis wird angepasst. (Die Änderungen werden im Anhang zur Vorlage gesondert aufgezeigt.)



STADT COTTBUS
CHOSEBUZ

Grafische Darstellung der Regelung § 2 (3) der 3. Änderungssatzung

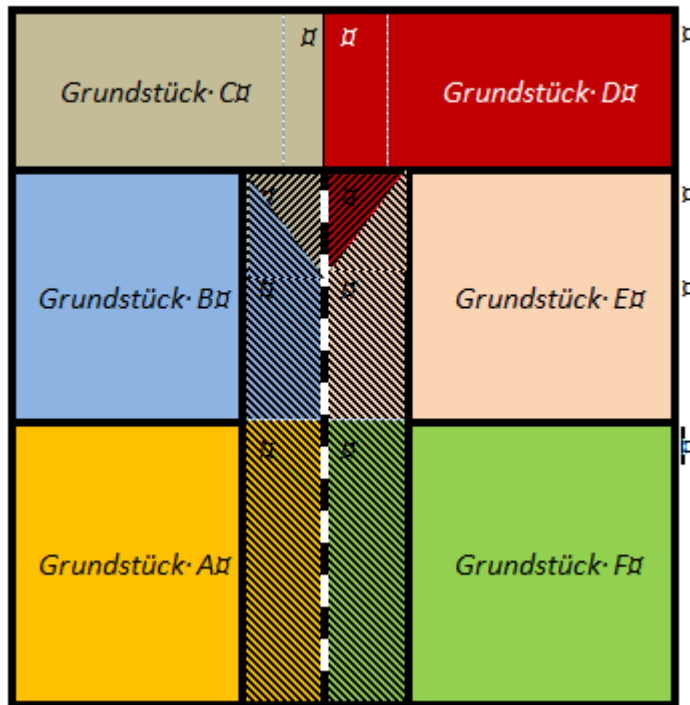
- § 2 (3) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Grafische Darstellung der Regelung § 2 (3) der 3. Änderungssatzung

Beispiel-1 ¶



Beispiel-2 ¶

